



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.11.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs
- § 5 Praktikum
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Studien- und Modulleistungen, Modulteil- und Modulvorleistungen
- § 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Teilstudiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für

Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

§ 2

Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs

(1) Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) sind: Die Studierenden erhalten einen allgemeinen Überblick über Inhalte und Methoden der vier an diesem Studiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Sie werden in die verschiedenen Teilgebiete der vier Disziplinen eingeführt, erwerben darin Grundkenntnisse und fachspezifische Kompetenzen und lernen, erworbene Fachkenntnisse in angemessener Form zu präsentieren. Besondere Interessen können vertieft werden, indem die Studierenden zwei der vier beteiligten Disziplinen zu ihren Schwerpunkten machen. So werden sie befähigt, besonders die Inhalte und Methoden der gewählten Schwerpunkte kritisch zu reflektieren und unter Anleitung selbständig zu arbeiten. Durch diese Vertiefung wird des Weiteren der Blick der Studierenden für die Unterschiedlichkeit wissenschaftlicher Zugänge zur Antike und das spezifische Profil der Disziplinen geschärft. Sie werden zugleich in die Lage versetzt, Resultate aus den beiden Schwerpunktbereichen gewinnbringend für die eigene Arbeit zu nutzen und miteinander zu verknüpfen. Durch die Lehrformen ist gewährleistet, dass die Studierenden sich argumentativ mit verschiedenen bzw. kontroversen Interpretationen und Lehrmeinungen auseinandersetzen und in einen konstruktiven Dialog treten. Zudem wird die Fähigkeit zur Teamarbeit geschult.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) qualifiziert für folgende Berufsfelder: wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM und über Kenntnisse der englischen und lateinischen Sprache verfügt.

(2) Die Lateinkenntnisse nach Absatz 1 müssen dem Niveau des Kleinen Latinum entsprechen. Sie werden nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, eine Abiturergänzungsprüfung, ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat, Schulzeugnisse oder weitere geeignete Nachweise.

(3) Über die Vergleichbarkeit der nachgewiesenen Lateinkenntnisse entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Sie werden nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert I, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat.

(5) Ist der Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- zu Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten, fachspezifische Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten sowie Module im Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 Leistungspunkten. Die fachspezifischen Wahlpflichtmodule sind frei wählbar, es wird aber die Bildung zweier fachspezifischer Studienschwerpunkte bei der Wahl der Module empfohlen. Diese können auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, wenn der bzw. die Studierende in zwei der beteiligten Disziplinen jeweils wenigstens 30 fachspezifische Leistungspunkte erworben hat; dazu kann auch das Abschlussmodul gehören. Die fachspezifischen Schwerpunkte sind: Gräzistik, Latinistik, Alte Geschichte, Klassische Archäologie. Die Zugehörigkeit der einzelnen Module zu den Schwerpunkten ergibt sich aus den in der Teilstudiengangübersicht den Modulnamen vorgeschalteten Kürzeln: AG = Alte Geschichte; GR = Gräzistik; KA = Klassische Archäologie; LAT = Latinistik. Es ist möglich, mehr Module im fachspezifischen Wahlpflichtbereich als die erforderlichen im Umfang von 50 Leistungspunkten zu absolvieren. Die überzähligen Module können im Transcript of Records als Zusatzmodule ausgewiesen werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden im Wahlpflichtbereich, soweit die Studentin bzw. der Student keine abweichende Berücksichtigung beantragt, die Module mit den besten Noten im Umfang von 50 Leistungspunkten eingebracht.

(3) Für die Allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird der Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse (z.B. Französisch, Italienisch oder Türkisch) empfohlen.

§ 5

Praktikum

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Teilstudiengangs.

§ 6

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

- b) *Übungen*: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- c) *Lektüreübungen*: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen.
- d) *Sprach- und Stilübungen*: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen bzw. griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formen-, Kasus-, Syntaxtlehre und Stilistik.
- e) *Propädeutische Übungen*: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken der an dem Teilstudiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen vertraut.
- f) *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- g) *Kolloquien*: dienen der Festigung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Unterrichtsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8

Studien- und Modulleistungen, Modulteil- und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen und Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a) *Kurztest*: ist ein schriftliches Abfragen von Lerninhalten einer Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen/elektronischen Prüfung mit ca. 45 Minuten Dauer.
- b) *Hausaufgaben*: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Vorlesung, einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) in der Zeit des Selbststudiums.
- c) *Referate*: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 30 Minuten Dauer gegebenenfalls mit Präsentation und Handout.
- d) *Sitzungsprotokolle*: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten mit je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- e) *Mündliche Übersetzungsleistungen*: sind frei vorgetragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer oder griechischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer.
- f) *Mündliche Beiträge*: sind Kurzreferate innerhalb von Seminaren und Übungen von ca. 10 Minuten Dauer.

(3) Formen von mündlichen, schriftlichen/elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a) *Klausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 120 Minuten, bei der – auf der Basis des in der/den Veranstaltung/en vermittelten Wissens – anhand von komplexen Aufgabenstellungen die Fähigkeit zur systematischen und strukturierten Darlegung von Sachverhalten in Form eines Aufsatzes gefordert ist.
- b) *Übersetzungsklausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 90-120 Minuten, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die in Veranstaltungen

vermittelten Techniken des Übersetzens aus dem Lateinischen bzw. Griechischen in das Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen in das Lateinische bzw. Griechische selbständig anwenden können.

- c) *Testat*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 90-120 Minuten, bei der mittels Einzelfragen getestet wird, ob die Studierenden die in der/den Veranstaltung/en vermittelten Sach- bzw. Sprachkenntnisse erworben und die Lehrinhalte verstanden haben.
- d) *Open-Book-Prüfung*: ist eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone schriftliche/elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- e) *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 bis höchstens 30 Minuten.
- f) *Hausarbeit*: ist eine schriftlich verfasste quellen- und/oder forschungsbasierte wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10 bis 25 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- g) *Bachelorarbeit*: Näheres dazu unter § 9.

(4) In den Modulen GR Basismodul Griechische Sprache, GR Aufbaumodul Griechische Sprache, GR Vertiefungsmodul Griechische Sprache, LAT_Lateinische Sprachübung I, LAT_Lateinische Sprachübung II und LAT_Vertiefungsmodul lateinische Sprache wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Lehrveranstaltungen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen in englischsprachigen Lehrveranstaltungen auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Es hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Die Modulleistung ist die Bachelorarbeit.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus den Gegenständen und Inhalten der vier beteiligten Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik zu wählen, es kann aber auch interdisziplinär angelegt sein. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur gewählten Thematik Fachliteratur recherchieren, auswerten und beurteilen, zur Thematik einen eigenen Standpunkt entwickeln und begründen und ihre Ergebnisse in adäquater Form präsentieren können sowie die notwendigen Arbeitstechniken und Methoden beherrschen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 5 Monate.

(6) Die Bachelorarbeit soll nicht mehr als 40 Seiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einfacher elektronischer Fassung auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Der Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Teilstudienstudiengangs Klassisches Altertum (90 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 16.11.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 07.12.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei der Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung bis spätestens 30.09.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 9), in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2013 (ABl. 2013, Nr.9, S.13) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Teilstudiengangübersicht

| Modultitel | Teilnahmevoraussetzung | Kontaktstudium (SWS) | LP | Studienleistung | Modulvorleistung | Modulleistung | Anteil an Abschlussnote | Empfehlung Studiensemester |
|---|------------------------|----------------------|----|-----------------|------------------|---------------------|-------------------------|----------------------------|
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| Abschlussmodul Klassisches Altertum 120 (K.Altertum PO 121) | Ja | 0 | 10 | Nein | Nein | Bachelorarbeit | 10/90 | 6. |
| AG Geschichte der Antike im Überblick | Nein | 2 | 5 | Ja | Nein | Testat | 5/90 | 1. |
| AG Kleines Epochenmodul | Nein | 2 | 5 | Ja | Nein | Klausur | 5/90 | 2. oder 4. |
| GR Aufbaumodul Griechische Sprache (Version BA) | Ja | 6 | 10 | Nein | Nein | Testat | 0/90 | 2. |
| GR Basismodul Griechische Sprache | Nein | 6 | 5 | Nein | Nein | Testat | 0/90 | 1. |
| GR Vertiefungsmodul Griechische Sprache | Ja | 4 | 5 | Nein | Nein | Übersetzungsklausur | 0/90 | 3. |
| KA_Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie I | Ja | 4 | 5 | Ja | Nein | mündliche Prüfung | 5/90 | 2. oder 4. |
| KA_Grundlagen der Klassischen Archäologie | Nein | 4 | 5 | Ja | Nein | Testat | 5/90 | 1. oder 3. |
| LAT_Die Lateinische Literatur der römischen Republik und der Augusteischen Klassik | Nein | 4 | 5 | Ja | Nein | mündliche Prüfung | 5/90 | 1. |
| LAT_Themenspezifisches Modul I: Die Lateinische Literatur der römischen Republik und der augusteischen Klassik am ausgewählten Beispiel | Ja | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit | 5/90 | 2. oder 4. oder 6. |
| Wahlpflichtmodule | | | | | | | | |
| Wahlbereich BA 120 Klassisches Altertum (Module im Umfang von 50 LP müssen gewählt werden; für die Bildung der beiden fachspezifischen Schwerpunkte sind jeweils mind. 30 LP aus den jeweiligen fachspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen notwendig; dazu kann die Abschluss- | | | | | | | | |

| arbeit gehören) | | | | | | | | |
|--|------|---|----|------|------|--------------------------------|-------|----------------------------|
| AG Epochenmodul: Hellenismus, frühe und klassische römische Republik | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 3. oder 5. |
| AG Epochenmodul Hohe Kaiserzeit bis Spätantike | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 5. oder 3. |
| AG Nichtepochenspezifisches Sachthema | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 4. oder 6. |
| AG Zentrale Fragen der Geschichte der späten römischen Republik/ frühen Kaiserzeit | Ja | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit (quellenbasiert) | 5/90 | 6. |
| AG Zentrale Fragen der Geschichte Griechenlands in Archaik und Klassik | Ja | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit (forschungsbasiert) | 5/90 | 4. oder 6. |
| GR Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit / Klassik | Ja | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 4. oder 6. |
| GR Griechische Literatur der Archaik und Klassik im Überblick | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündliche Prüfung | 5/90 | 4. oder 6. |
| GR Themenspezifisches Modul Griechisch | Ja | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 6. |
| GR Vertiefungsmodul Griechische Literatur: Hellenismus / Kaiserzeit | Ja | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 5. |
| KA_Antike Architektur und Topographie | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 4. oder 6. |
| KA_Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie II | Ja | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/90 | 3. oder 5. |
| KA_Materielle Kultur der Antike | Nein | 2 | 5 | Ja | Nein | mündliche Prüfung | 5/90 | 3. oder 4. oder 5. oder 6. |
| KA_Tagesexkursion in ein deutsches Museum | Nein | 2 | 5 | Ja | Nein | mündliche Prüfung | 5/90 | 3. oder 5. |
| LAT_Die Lateinische Literatur der Kaiserzeit und Spätantike | Ja | 4 | 5 | Ja | Nein | mündliche Prüfung | 5/90 | 2. oder 4. oder 6. |

| | | | | | | | | |
|--|------|--------------|---|----|------|---------------------|------|------------|
| LAT_Lateinische Sprachübung I | Nein | 6 | 5 | Ja | Nein | Übersetzungsklausur | 5/90 | 3. oder 5. |
| LAT_Lateinische Sprachübung II | Ja | 4 | 5 | Ja | Nein | Übersetzungsklausur | 5/90 | 4. oder 6. |
| LAT_Themenspezifisches Modul II: Die Literatur der Kaiserzeit und Spätantike am ausgewählten Beispiel | Ja | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit | 5/90 | 3. oder 5. |
| LAT_Vertiefungsmodul lateinische Sprache | Ja | 4 | 5 | Ja | Nein | Übersetzungsklausur | 5/90 | 5. |
| Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP) | | | | | | | | |
| ASQ I | | je nach Wahl | 5 | | | je nach Wahl | 0/90 | |
| ASQ II | | je nach Wahl | 5 | | | je nach Wahl | 0/90 | |
| Hinweis zum Studienprogramm: | | | | | | | | |
| Die Wahl des Wahlpflichtmoduls GR Basismodul Griechische Literatur der Frühzeit und Klassik (10 LP) schließt die Wahl des Wahlpflichtmoduls GR Griechische Literatur der Archaik und Klassik im Überblick (5 LP) aus. Gleiches gilt umgekehrt. | | | | | | | | |